

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2023

Wien, 1. März 2023

Stück 1

5896. Mitteilung

Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden

5897. - 5908. Verordnung

Änderung von Katastralgemeinden

5909. Mitteilung

**Übersicht: Änderung der Koordinaten von
Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**

5910. - 5936. Verordnung

**Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der
Geocodierungen von Adressen**

5937. Mitteilung

**Übersicht: Umwandlung von Grundstücken nach einem
Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der
Bodenreform**

5938. - 5961. Verordnung

**Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren
der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform**

5962. Mitteilung

Zeitskala

5963. Druckfehlerberichtigung

V	Katastralgemeinde	Gemeinde Bez./Mag.	Verw./polit.	VA	BL
5897	Rumpersdorf	OG Weiden bei Rechnitz	Oberwart	Oberwart	B
5897	Weiden bei Rechnitz	OG Weiden bei Rechnitz	Oberwart	Oberwart	B
5898	Lind ob Velden	MG Velden am Wörthersee	Villach-Land	Villach	K
5898	Neudorf	OG Wernberg	Villach-Land	Villach	K
5899	Rubring	OG Ernsthofen	Amstetten	Amstetten	NÖ
5899	Thurnsdorf	StG St. Valentin	Amstetten	Amstetten	NÖ
5900	Haidershofen	OG Haidershofen	Amstetten	Amstetten	NÖ
5900	Vestenthal	OG Haidershofen	Amstetten	Amstetten	NÖ
5901	Brunnhof	OG Haidershofen	Amstetten	Amstetten	NÖ
5901	Vestenthal	OG Haidershofen	Amstetten	Amstetten	NÖ
5902	Singenreith	MG Kottles-Purk	Zwettl	Gmünd	NÖ
5902	Gastles	MG Kirchsschlag	Zwettl	Gmünd	NÖ
5902	Kienings	MG Kirchsschlag	Zwettl	Gmünd	NÖ
5902	Bernhardshof	MG Kirchsschlag	Zwettl	Gmünd	NÖ
5903	Höbenbach	MG Paudorf	Krems an der Donau	Krems an der Donau	NÖ
5903	Eggendorf	MG Paudorf	Krems an der Donau	Krems an der Donau	NÖ
5904	Sitzenberg	OG Sitzenberg-Reidling	Tulln	Krems an der Donau	NÖ
5904	Reidling	OG Sitzenberg-Reidling	Tulln	Krems an der Donau	NÖ
5905	Holzling	OG Bergland	Scheibbs	St. Pölten	NÖ
5905	Weinzierl	OG Wieselburg-Land	Scheibbs	St. Pölten	NÖ
5906	Pierbach	OG Pierbach	Perg	Freistadt	OÖ
5906	St. Thomas am Blasenstein	MG St. Thomas am Blasenstein	Perg	Freistadt	OÖ
5907	Unterzeiring	MG Pöls-Oberkurzheim	Murtal	Judenburg	ST
5907	Enzersdorf	MG Pöls-Oberkurzheim	Murtal	Judenburg	ST
5908	Landstraße	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
5908	Favoriten	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
5908	Wieden	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
5908	Oberlaa Land	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
5908	Inzersdorf	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

5897. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Jänner 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Rumpersdorf und Weiden bei Rechnitz.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Rumpersdorf (Nr. 34068) und Weiden bei Rechnitz (Nr. 34085), beide Ortsgemeinde Weiden bei Rechnitz, Gerichts- und politischer Bezirk Oberwart, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1 bis 6, 7/3, 8/1 bis 8/11, 8/14, 8/15, 732, 733, 1186 bis 1206 der KG Rumpersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Weiden bei Rechnitz eingegliedert, sowie die Grundstücke 221, 236 und 248/1 bis 248/13 der KG Weiden bei Rechnitz von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rumpersdorf eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 435 und 436/2022/34, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.902.194

5898. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Dezember 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Lind ob Velden und Neudorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden KG Lind ob Velden (Nr. 75310, Marktgemeinde Velden am Wörthersee) und Neudorf (Nr. 75430, Ortsgemeinde Wernberg), beide Gerichtsbezirk Villach und Verwaltungsbezirk Villach-Land, werden entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2021, LGBl. Nr. 107/2021, derart geändert, dass das Grundstück 750/4 der KG Lind ob Velden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Neudorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Villach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 114/2022/75, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 9. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.199.704

5899 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. November 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Rubring und Thurnsdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Rubring (Nr. 03129, Ortsgemeinde Ernsthofen) und Thurnsdorf (Nr. 03135, Stadtgemeinde St. Valentin), beide Gerichtsbezirk Haag und Verwaltungsbezirk Amstetten, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. November 2022, GZ IVW3-TZ-9029401/001-2022 , derart geändert, dass die Grundstücke 1856/2 und 1856/5 der KG Thurnsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rubring eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 781/2022/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 29. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.772

5900 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Dezember 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Haidershofen und Vestenthal.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Haidershofen (Nr. 03113) und Vestenthal (Nr. 03138), beide Ortsgemeinde Haidershofen, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 318/2, 318/3, 318/8 und 318/9 der KG Haidershofen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Vestenthal eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1822/2022/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.688

5901. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Dezember 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Brunnhof und Vestenthal.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Brunnhof (Nr.03105)und Vestenthal (Nr. 03138), beide Ortsgemeinde Haidershofen, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1033/3, 1034, 1035/1, 1035/2, 1036, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055/1, 1055/2, 1056, 1057/3, 1057/4, 1058, 1069/1, 1166/2 und Baufläche .97 der KG Brunnhof von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Vestenthal eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1823/2022/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.704

5902. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 1. Dezember 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Singenreith, Gastles, Kienings und Bernhardshof.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Singenreith (Nr. 24279, Marktgemeinde Kottes-Purk) und Gastles (Nr. 24221, Marktgemeinde Kirchschatz), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. November 2022, GZ IVW3-TZ-9029701/001-2022, derart geändert, dass die Grundstücke 141/1,272/1 und 384/1 der KG Singenreith von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Gastles eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1777/2022/07, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Gastles (Nr. 24221), Kienings (Nr. 24240) und Bernhardshof (Nr. 24205), alle Marktgemeinde Kirchschatz, Gerichts- und politischer Bezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1/1, 10/1, 11/2, 213/2 und 217/1 der KG Gastles von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Bernhardshof eingegliedert, sowie die Grundstücke 58/1 und 213/1 der KG Gastles von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kienings, sowie das Grundstück 5/4 der KG Kienings von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Gastles eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1773/2022/07, 1774/2022/07 und 1776/2022/07 einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 1. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.564.498

5903 • **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Dezember 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Höbenbach und Eggendorf.**

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Höbenbach (Nr. 12157) und Eggendorf (Nr. 12151), beide Marktgemeinde Paudorf, Gerichtsbezirk Krems an der Donau und politischer Bezirk Krems, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 308/2 der KG Höbenbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Eggendorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2227/2022/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.804.549

5904. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. Februar 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Sitzenberg und Reidling.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Sitzenberg (Nr. 20180) und Reidling (Nr. 20171), beide Ortsgemeinde Sitzenberg-Reidling, Gerichts- und politischer Bezirk Tulln, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 101/4 und 101/37 der KG Sitzenberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Reidling eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3139/2022/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 7. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.036.001

5905. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 1. Dezember 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Holzling und Weinzierl.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Holzling (Nr. 14406, Ortsgemeinde Bergland, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Melk) und Weinzierl (Nr. 22142, Ortsgemeinde Wieselburg-Land, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Scheibbs), werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 1. Dezember 2022, GZ IVW3-TZ-9029501/001-2022, derart geändert, dass die Grundstücke 1300, 1339/2 und 1343/2 der KG Holzling von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Weinzierl eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2706/2022/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 1. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.672.982

5906. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Dezember 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Pierbach und St. Thomas am Blasenstein.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Pierbach (Nr. 41215, Ortsgemeinde Pierbach, Verwaltungsbezirk Freistadt) und St. Thomas am Blasenstein (Nr. 43017, Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein, Verwaltungsbezirk Perg), beide Gerichtsbezirk Perg, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 08. Juni 2022, LGBl. Nr. 65/2022, derart geändert, dass das Grundstück 378/4 der KG Pierbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Thomas am Blasenstein eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Freistadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 171/2022/41, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.859.299

5907. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Jänner 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Unterzeiring und Enzersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Unterzeiring (Nr. 65610) und Enzersdorf (Nr. 65005), beide Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim, Gerichtsbezirk Judenburg und politischer Bezirk Murtal, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 440/2 der KG Unterzeiring von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Enzersdorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Judenburg aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1110/2022/65, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 19. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.859.330

5908. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. Februar 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Landstraße, Favoriten, Wieden, Oberlaa Land und Inzersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Landstraße (Nr. 01006, Ger.Bez. Innere Stadt) und Favoriten (Nr. 01101, Ger.Bez. Favoriten), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 3013/7, 3229/1, 3229/3, 3277/12, 3235/2, 3250/8, 3242/6, 3250/11, 3250/1, 3245/9, 3242/3, 3242/9, 3242/7, 3242/10, 3242/11, 3242/12 und 3351/2 der KG Landstraße von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Favoriten eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1881/2022/01, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Wieden (Nr. 01011, Ger.Bez. Innere Stadt) und Favoriten (Nr. 01101, Ger.Bez. Favoriten), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1720/1, 1720/2, 1727/1, 1727/4, 1727/6, 1727/5, 1711/8, 1711/7, 1723/1, 1727/2, 1727/20, 1727/21, 1727/3, 1727/8, 1727/7, 1727/16, 1727/12, 1727/24, 1727/17, 1727/15, 1727/18, 1727/14, 1727/13, 1723/2, 1723/3, 1742/1, 1742/2, 1742/4 und 1711/4 der KG Wieden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Favoriten eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1882/2022/01, einzusehen.

§ 3

(1) Die Katastralgemeinden Oberlaa Land (Nr. 01104, Ger.Bez. Favoriten) und Inzersdorf (Nr. 01803, Ger.Bez. Liesing), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2484/2, 2484/3, 1084/12 und 1084/2 der KG Oberlaa Land von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Inzersdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2686/2022/01, einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.915.593

5909 Mitteilung
**Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden
in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen**

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5910	Sommerein	Neusiedl am See	B
5911	Kaisersteinbruch	Neusiedl am See	B
5912	Preims	Völkermarkt	K
5913	Leiwald	Völkermarkt	K
5914	Buchholz	Villach	K
5914	Ossiachberg	Villach	K
5914	Törbring	Villach	K
5914	Treffen	Villach	K
5915	St. Ruprecht	Villach	K
5916	Sauerwald	Villach	K
5917	Schadneramt	Amstetten	NÖ
5918	Unteramt	Amstetten	NÖ
5919	Sierninghofen	Steyr	OÖ
5920	Oberinzersdorf	Steyr	OÖ
5921	Wildenthal	Zell am See	S
5922	Allerheiligen	Judenburg	ST
5922	Allersdorf	Judenburg	ST
5922	Enzersdorf	Judenburg	ST
5922	Farrach	Judenburg	ST
5922	Aichdorf	Judenburg	ST
5922	Feistritz	Judenburg	ST
5922	Fisching	Judenburg	ST
5922	Judenburg	Judenburg	ST
5922	Maria Buch	Judenburg	ST
5922	Pöls	Judenburg	ST
5922	Rattenberg	Judenburg	ST
5922	Schoberegg	Judenburg	ST
5922	Thalheim	Judenburg	ST
5922	Tiefenbach	Judenburg	ST
5922	Waltersdorf	Judenburg	ST
5922	Weißkirchen	Judenburg	ST
5923	Kumpitz	Judenburg	ST
5924	Reisstrasse	Judenburg	ST
5925	Ötz	Imst	T
5925	Sautens	Imst	T
5925	Sölden	Imst	T
5925	Umhausen	Imst	T
5925	Arzl im Pitztal	Imst	T
5925	Jerzens	Imst	T
5925	Pitztal	Imst	T
5925	Wenns	Imst	T
5925	Längenfeld	Imst	T
5926	Fiss	Imst	T
5926	Kauns	Imst	T
5926	Kaunerberg	Imst	T
5926	Kaunertal	Imst	T
5926	Ladis	Imst	T
5926	Nauders I	Imst	T
5926	Pfunds	Imst	T

V	Katastralgemeinde	Vermessungsamt	Bundesland
5926	Prutz	Imst	T
5926	Ried im Obertal	Imst	T
5926	Serfaus	Imst	T
5926	Spiss	Imst	T
5926	Tösens	Imst	T
5927	Faggen	Imst	T
5928	Fendels	Imst	T
5929	Nauders II-Noggels	Imst	T
5930	Birgitz	Innsbruck	T
5930	Fulpmes	Innsbruck	T
5930	Kreith	Innsbruck	T
5930	Kematen	Innsbruck	T
5930	Mieders	Innsbruck	T
5930	Mutters	Innsbruck	T
5930	Natters	Innsbruck	T
5930	Schönberg	Innsbruck	T
5930	Telfes	Innsbruck	T
5930	Völs	Innsbruck	T
5931	Fieberbrunn	Kufstein	T
5931	Schwendt	Kufstein	T
5931	St. Ulrich	Kufstein	T
5931	Buchberg	Kufstein	T
5931	Ebbs	Kufstein	T
5931	Erl	Kufstein	T
5931	Niederndorf	Kufstein	T
5931	Niederndorferberg	Kufstein	T
5931	Rettenschöß	Kufstein	T
5931	Walchsee	Kufstein	T
5932	Hochfilzen	Kufstein	T
5933	St. Jakob	Kufstein	T
5934	Waidring	Kufstein	T
5935	Kirchdorf	Kufstein	T
5936	Kössen	Kufstein	T

5910. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Dezember 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Sommerein, Nr. 05019.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 24-60, 20-60, 30-60, 47-60, 455-78, 323-78, 325-78, 453-78, 285-78
Einschaltpunkte: alle Einschaltpunkte der KG Sommerein

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Neusiedl am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.885.936

5911. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Dezember 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kaisersteinbruch, Nr. 32013.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 13-60, 14-60, 449-78, 454-78, 478-78
Einschaltpunkte: alle Einschaltpunkte der KG Kaisersteinbruch

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Neusiedl am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Dezember 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.885.936

5912. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Preims, Nr. 77231.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 216-187

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Völkermarkt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.039.445

5913. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Leiwald, Nr. 77221.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 279-187

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Völkermarkt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.039.445

5914. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Buchholz, Ossiachberg, Törbring und Treffen.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Buchholz	Nr. 75407
Ossiachberg	Nr. 75431
Törbring	Nr. 75448
Treffen	Nr. 75450

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.917.391

5915. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Ruprecht, Nr. 75442.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 12, 24, 34, 51

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.917.391

5916. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Sauerwald, Nr. 75445.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 2, 5

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.917.391

5917. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Schadneramt, Nr. 22030.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 51-71, 184-71
Einschaltpunkte: 13, 32, 34, 52, 82, 116, 131

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Amstetten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.864.860

5918. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unteramt, Nr. 22034.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 181-53, 183-53, 409-53, 546-53
Einschaltpunkte: 21, 23, 29, 32, 33, 37, 41, 53

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Amstetten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.864.860

5919. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Sierninghofen, Nr. 49231.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 294-51
Einschaltpunkt: 10

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.018.695

5920 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberinzersdorf, Nr. 49115.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 76-67, 77-67, 84-67, 85-67
Einschaltpunkte: 13, 17, 19, 22, 34, 35, 36, 37, 38

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.004.433

5921. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wildenthal, Nr. 57130.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 47-92
Einschaltpunkt: 11

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.561.629

5922. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Allerheiligen, Allersdorf, Enzersdorf, Farrach, Aichdorf, Feistritz, Fisching, Judenburg, Maria Buch, Pöls, Rattenberg, Schoberegg, Thalheim, Tiefenbach, Waltersdorf und Weißkirchen.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Allerheiligen	Nr. 65002
Allersdorf	Nr. 65003
Enzersdorf	Nr. 65005
Farrach	Nr. 65006
Aichdorf	Nr. 65001
Feistritz	Nr. 65007
Fisching	Nr. 65009

Judenburg	Nr. 65013
Maria Buch	Nr. 65017
Pöls	Nr. 65022
Rattenberg	Nr. 65023
Schobereg	Nr. 65030
Thalheim	Nr. 65032
Tiefenbach	Nr. 65033
Waltersdorf	Nr. 65035
Weißkirchen	Nr. 65036

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.039.398

5923 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kumpitz, Nr. 65015.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 74-131, 75-131, 152-161, 200-161, 233-161, 234-161
Einschaltpunkt: 22

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.039.398

5924. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Reisstraße, Nr. 65025.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 268-161
Einschaltpunkt: 2

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.039.398

5925. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Ötz, Sautens, Sölden, Umhausen, Arzl im Pitztal, Jerzens, Pitztal, Wennis und Längenfeld.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Ötz	Nr. 80105
Sautens	Nr. 80108
Sölden	Nr. 80110
Umhausen	Nr. 80112
Arzl im Pitztal	Nr. 80001
Jerzens	Nr. 80004
Pitztal	Nr. 80009
Wennis	Nr. 80011
Längenfeld	Nr. 80102

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.103.459

5926. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Fiss, Kauns, Kaunerberg, Kاونertal, Ladis, Nauders I, Pfunds, Prutz, Ried im Obertal, Serfaus, Spiss und Tösens.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Fiss	Nr. 84103
Kauns	Nr. 84104
Kaunerberg	Nr. 84105
Kaunertal	Nr. 84106
Ladis	Nr. 84107
Nauders I	Nr. 84108
Pfunds	Nr. 84110
Prutz	Nr. 84111
Ried im Obertal	Nr. 84112
Serfaus	Nr. 84113
Spiss	Nr. 84114
Tösens	Nr. 84115

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.554

5927. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Faggen, Nr. 84101.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 3, 11, 14, 18

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.554

5928 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Fendels, Nr. 84102.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 11

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.554

5929. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Nauders II-Noggels, Nr. 84109.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 81-171
Einschaltpunkte: 5, 7

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.554

5930. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Birgitz, Fulpmes, Kreith, Kematen, Mieders, Mutters, Natters, Schönberg, Telfes und Völs.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Birgitz	Nr. 81105
Fulpmes	Nr. 81107
Kreith	Nr. 81114
Kematen	Nr. 81115
Mieders	Nr. 81119
Mutters	Nr. 81120
Natters	Nr. 81122
Schönberg	Nr. 81128
Telfes	Nr. 81133
Völs	Nr. 81135

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0. 0.902.564

5931. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Fieberbrunn, Schwendt, St. Ulrich, Buchberg, Ebbs, Erl, Niederndorf, Niederdorferberg, Rettenschöß und Walchsee.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Fieberbrunn	Nr. 82102
Schwendt	Nr. 82112
St. Ulrich	Nr. 82115
Buchberg	Nr. 83002
Ebbs	Nr. 83003
Erl	Nr. 83005
Niederndorf	Nr. 83011
Niederdorferberg	Nr. 83012
Rettenschöß	Nr. 83013
Walchsee	Nr. 83019

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein – Dienststelle Kitzbühel während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.624.141

5932. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hochfilzen, Nr. 82104.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 1, 3, 4, 5, 7, 10, 13, 15, 16, 21, 23, 29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein – Dienststelle Kitzbühel während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.624.141

5933. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Jakob, Nr. 82113.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 2, 15, 17, 20, 22, 27, 66

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein – Dienststelle Kitzbühel während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.624.141

5934. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Waidring, Nr. 82116.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 44-92
Einschaltpunkte: 11, 19, 35, 36, 39, 40, 58, 67

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein – Dienststelle Kitzbühel während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Werner Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.624.141

5935. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kirchdorf, Nr. 82106.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 7-90, 290-90, 5-91, 7- 91, 9-91, 15-91, 16-91, 17-91, 18-91, 20-91, 21-91, 22-91, 25-91,30-91, 45-91, 53-91, 54-91, 55-91, 56-91, 57-91, 74-91, 75-91, 76-91, 101-91, 102-91, 103-91, 104-91, 105-91, 106-91, 121-91, 122-91, 123-91, 124-91, 125-91, 126-91, 127-91, 128-91, 129-91, 130-91, 131-91, 134-91, 135-91, 165-91, 180-91, 181-91, 183-91, 205-91, 206-91, 207-91, 208-91, 209-91, 221-91, 222-91, 223-91, 224-91, 226-91
Einschaltpunkte: 2, 3, 7, 17, 20, 21, 25, 40, 42, 45, 48, 51, 52, 54, 56, 57, 61, 62, 63, 66, 70, 71, 75, 80, 88, 90, 92, 93, 95, 102, 104, 106, 109, 110, 112, 113, 114, 117, 128, 131, 132, 135, 139, 140, 141, 143, 148, 151, 152, 155, 158, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 190, 201, 202, 205, 206, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 221, 222, 223, 224, 232, 237, 238, 239, 242, 243, 245, 248, 255, 256, 257, 268, 269, 270, 272, 274, 280, 281, 283, 287, 288, 292, 293, 295, 296, 297, 300, 301, 302, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein – Dienststelle Kitzbühel während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.624.141

5936 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Jänner 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kössen, Nr. 82109.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 9-91, 41-91, 198-91, 9-91, 28-91, 33-91, 35-91, 36-91, 37-91, 38-91, 39-91, 40-91, 41-91, 42-91, 43-91, 47-91, 48-91, 49-91, 50-91, 51-91, 52-91, 58-91, 59-91, 60-91, 61-91, 65-91, 83-91, 84-91, 85-91, 133-91, 136-91, 137-91, 138-91, 139-91, 140-91, 142-91, 143-91, 144-91, 145-91, 146-91, 147-91, 148-91, 149-91, 150-91, 151-91, 153-91, 154-91, 155-91, 156-91, 157-91, 158-91, 174-91, 191-91, 192-91, 195-91, 197-91, 198-91, 199-91, 200-91, 201-91, 202-91, 203-91, 204-91
Einschaltpunkte: 5, 7, 10, 13, 14, 17, 18, 23, 25, 26, 27, 28, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 53, 57, 58, 61, 68, 69, 71, 76, 79, 81, 82, 86, 89, 90, 92, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 111, 112, 114, 116, 117, 119, 122, 123, 124, 125, 131, 132, 134, 135, 136, 140, 144, 145, 146, 147, 148, 151, 153, 155, 160, 163, 165, 169, 170, 177, 178, 188, 190, 191, 192, 193, 195, 197, 202, 204, 205, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 255, 256, 259, 264, 265, 267, 268, 269, 271, 272, 274, 276, 277, 280, 282, 284, 285, 286, 287, 293, 294, 299, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 312, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 340, 341, 342, 343, 313

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein – Dienststelle Kitzbühel während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.624.141

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

5937 Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 20 (2) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5938	St. Martin	Eisenstadt	B
5939	Aschbach Markt	Amstetten	NÖ
5940	Gafring	Amstetten	NÖ
5941	Euratsfeld	Amstetten	NÖ
5942	Zehetgrub	Amstetten	NÖ
5943	Gumprechtsfelden	Amstetten	NÖ
5944	Friebritz	Gänserndorf	NÖ
5945	Hagenberg	Gänserndorf	NÖ
5946	Friebritz	Gänserndorf	NÖ
5947	Fallbach	Gänserndorf	NÖ
5948	Gaubitsch	Gänserndorf	NÖ
5949	Falkenstein	Gänserndorf	NÖ
5950	Siebenhirten	Gänserndorf	NÖ
5951	Ganz	Gmünd	NÖ
5952	Großmugl	Korneuburg	NÖ
5953	Oberfellabrunn	Korneuburg	NÖ
5954	Sonnberg	Korneuburg	NÖ
5955	Wolfsbrunn	Korneuburg	NÖ
5956	Oberthern	Korneuburg	NÖ
5957	Pinswang	Salzburg	S
5958	Berndorf	Salzburg	S
5959	Löffelbach	Weiz	ST
5960	Zams	Imst	T
5961	Scheffau	Kufstein	T

5938. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG St. Martin, KG Nr. 33054, (Gerichtsbezirk Oberpullendorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde St. Martin, KG-Nr. 33054, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Burgenländischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: A5/LN.A-10007-11-2022) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Oberpullendorf vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
5336 bis 5362	3418 bis 3442/2022/330

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Eisenstadt unter den Geschäftsfallnummern GFN 131/2022/30 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 169/2022/30 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.885.837

5939. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Aschbach Markt, KG Nr. 03203, (Gerichtsbezirk Amstetten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Aschbach Markt, KG-Nr. 03203, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-712-0010-LP-01-03203) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Amstetten vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
920, 922 bis 929	93 bis 104/2023/030

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 748/2022/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 912/2022/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.062.373

5940. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Gafring, KG Nr. 03011, (Gerichtsbezirk Amstetten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Gafring, KG-Nr. 03011, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-635-10-LP-01-03011) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Amstetten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1838, 1849 bis 1871	318 bis 331/2023/030

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 766/2022/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2350/2022/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.062.373

5941. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Euratsfeld, KG Nr. 03008, (Gerichtsbezirk Amstetten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Euratsfeld, KG-Nr. 03008, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-635-10-LP-01-03008) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Amstetten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2638 bis 2643	313 bis 317/2023/030

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 765/2022/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2349/2022/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.062.373

5942. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Zehetgrub, KG Nr. 22147 (Gerichtsbezirk Scheibbs).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Zehetgrub, KG-Nr. 22147, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-549/0013-22147) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Scheibbs vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
868 bis 885	2259 bis 2266/2022/220

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 965/2020/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1491/2020/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.440

5943. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Gumprechtsfelden, KG Nr. 22114 (Gerichtsbezirk Scheibbs).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Gumprechtsfelden, KG-Nr. 22114, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-689/0011-LP-22114) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Scheibbs vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4667 bis 4724	2241 bis 2258/2022/220

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 608/2020/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1623/2020/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.440

5944. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Friebritz, KG Nr. 13012, (Gerichtsbezirk Mistelbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Friebritz, KG-Nr. 13012, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-803) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Mistelbach vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
959 bis 969	8795 bis 8799/2022/150

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf, Dienststelle Laa an der Thaya unter den Geschäftsfallnummern GFN 3702/2021/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 51/2022/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.911.068

5945. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Hagenberg, KG Nr. 13016, (Gerichtsbezirk Mistelbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Hagenberg, KG-Nr. 13016, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-803) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Mistelbach vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1334 bis 1349	8800 bis 8814/2022/150

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf, Dienststelle Laa an der Thaya unter den Geschäftsfallnummern GFN 3703/2021/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 56/2022/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.911.068

5946. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Friebritz, KG Nr. 13012, (Gerichtsbezirk Mistelbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Friebritz, KG-Nr. 13012, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-781) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Mistelbach vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
950 bis 952	8856 bis 8859/2022/150

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf, Dienststelle Laa an der Thaya unter den Geschäftsfallnummern GFN 523/2022/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 572/2022/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.911.068

5947. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Fallbach, KG Nr. 13011, (Gerichtsbezirk Mistelbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Fallbach, KG-Nr. 13011, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-781) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Mistelbach vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2295 bis 2310	8841 bis 8855/2022/150

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf, Dienststelle Laa an der Thaya unter den Geschäftsfallnummern GFN 521/2022/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 608/2022/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.911.068

5948. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Gaubitsch, KG Nr. 13013, (Gerichtsbezirk Mistelbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Gaubitsch, KG-Nr. 13013, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-791) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Mistelbach vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2879 bis 2896	8608 bis 8625/2022/150

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf, Dienststelle Laa an der Thaya unter den Geschäftsfallnummern GFN 2300/2021/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2327/2021/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.911.068

5949. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Falkenstein, KG Nr. 15108, (Gerichtsbezirk Mistelbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Falkenstein, KG-Nr. 15108, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-764) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Mistelbach vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3783 bis 3801	8562 bis 8584/2022/150

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf, Dienststelle Laa an der Thaya unter den Geschäftsfallnummern GFN 2655/2020/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3110/2022/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.911.068

5950. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Siebenhirten, KG Nr. 15039, (Gerichtsbezirk Mistelbach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Siebenhirten, KG-Nr. 15039, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-727) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Mistelbach vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2621 bis 2661	8697 bis 8728/2022/150

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf, Dienststelle Laa an der Thaya unter den Geschäftsfallnummern GFN 170/2021/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3515/2022/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.911.068

5951. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Ganz, KG Nr. 24017, (Gerichtsbezirk Zwettl).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Ganz, KG-Nr. 24017, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-808-LP-02-24017) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Zwettl vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1524 bis 1527	3562 bis 3566/2022/243

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl unter den Geschäftsfallnummern GFN 1654/2022/07 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1721/2022/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.864.835

5952. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Großmugl, KG Nr. 11123, (Gerichtsbezirk Korneuburg).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Großmugl, KG-Nr. 11123, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-674) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Korneuburg vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1847, 1852, 1853, 1858, 1859, 1867, 1869, 1870, 1872, 1875, 1876, 1877, 1880, 1881	515 bis 530/2023/110

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Korneuburg unter den Geschäftsfallnummern GFN 2414/2021/11 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 251/2022/11 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.440

5953. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Oberfellabrunn, KG Nr. 09013, (Gerichtsbezirk Hollabrunn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Oberfellabrunn, KG-Nr. 09013, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-157-0054-09013) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Hollabrunn vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1938 bis 1974, 1977 bis 2022, 2024, 2025	133 bis 188/2023/090

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Korneuburg unter den Geschäftsfallnummern GFN 149/2019/11 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1001/2021/11 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.440

5954. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Sonnberg, KG Nr. 09054, (Gerichtsbezirk Hollabrunn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Sonnberg, KG-Nr. 09054, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-157-0054-09054) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Hollabrunn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2042 bis 2067, 2079, 2080	189 bis 231/2023/090

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Korneuburg unter den Geschäftsfallnummern GFN 150/2019/11 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1459/2020/11 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.440

5955. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Wolfsbrunn, KG Nr. 09071 (Gerichtsbezirk Hollabrunn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Wolfsbrunn, KG-Nr. 09071, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-157-0054-09071) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Hollabrunn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
695 bis 931, 942 bis 945	232 bis 326/2023/090

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Korneuburg unter den Geschäftsfallnummern GFN 151/2019/11 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1607/2020/11 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.440

5956. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Oberthern, KG Nr. 09140 (Gerichtsbezirk Hollabrunn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Oberthern, KG-Nr. 09140, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-157-0054-09140) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Hollabrunn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1786	328 bis 329/2023/090

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Korneuburg unter den Geschäftsfallnummern GFN 153/2019/11 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1462/2020/11 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.440

5957. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Pinswang, KG Nr. 56411, (Gerichtsbezirk Oberndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Pinswang, KG-Nr. 56411, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 20401-4/8781/239-2020) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Oberndorf vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1517 bis 1581	1512 bis 1541/2021/564

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Salzburg unter der Geschäftsfallnummer GFN 2391/2020/56 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.864.820

5958. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Berndorf, KG Nr. 56504, (Gerichtsbezirk Oberndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Berndorf, KG-Nr. 56504, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 20401-4/8781/240-2020) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Oberndorf vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3480 bis 3495	1542 bis 1550/2021/564

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Salzburg unter der Geschäftsfallnummer GFN 2393/2020/56 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.864.820

5959. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Löffelbach, KG Nr. 64125, (Gerichtsbezirk Fürstenfeld).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Löffelbach, KG-Nr. 64125, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Steiermärkischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABBST-3.1K1913/2021-10) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Fürstenfeld vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1535 bis 1539	5625 bis 5628/2022/622

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Weiz unter den Geschäftsfallnummern GFN 686/2022/68 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 696/2022/68 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.910.915

5960 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Zams, KG Nr. 84015, (Gerichtsbezirk Landeck).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Zams, KG-Nr. 84015, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Tiroler Agrarbehörde (GZ-Verfahren: BO-6293/25N) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Landeck vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2928 bis 2944	2525/2022/840

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Imst unter den Geschäftsfallnummern GFN 1046/2022/80 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1067/2022/80 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.051.776

5961 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Scheffau, KG Nr. 83014, (Gerichtsbezirk Kufstein).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Scheffau, KG-Nr. 83014, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Tiroler Agrarbehörde (GZ-Verfahren: BO-6300/15N) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Kufstein vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1423 bis 1428	5215/2022/830

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Kufstein unter der Geschäftsfallnummer GFN 1898/2022/83 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.927.163

5962 • Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link :<http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

5963 • Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Berichtigung eines Druckfehlers:

Im Amtsblatt für das Vermessungswesen, Jahrgang 2022, Stück 5, Verordnung Nr. 5888 vom 8. November 2022, ist der § 1, Abs. 1, durch folgenden Absatz zu ersetzen:

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Gschwand, KG-Nr. 56103, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 20401-8/6768/246-2020) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Thalgau vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1027 bis 1036	924 bis 927/2021/566

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110 - 822607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.